Satzung

der „Kindergarten – Initiative Rumpelstilzchen e.V.“

§ 1 Name und Sitz sowie Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Kindergarten – Initiative Rumpelstilzchen e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in 69151 Neckargemünd
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Heidelberg eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 1.August eines Jahres und endet zum 31.Juli des folgenden Kalenderjahres

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Ziel und Zweck des Vereins ist die Einrichtung und der Betrieb eines Kindergartens, einer Spielgruppe oder ähnlicher Einrichtungen. Darüber hinaus kann der Verein durch Einrichtung von Arbeitskreisen und Durchführung von Veranstaltungen die Weiterbildung von Erwachsenen fördern. Dabei sollen verschiedene Erkenntnisse der Pädagogik in die erzieherische Praxis eingebracht werden. Die Förderung der Naturverbundenheit und die Mitwirkung der Eltern sollen besondere Berücksichtigung finden.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Unterhaltung eines Kindergartens verwirklicht.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt, die im Interesse des Vereins verauslagt wurden und die entsprechend belegt werden müssen.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Aktive Mitglieder des Vereins sind die Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder und die festangestellten MitarbeiterInnen des Kindergartens.
2. Darüber hinaus können auch fördernde Mitglieder, zum Zwecke und zum Wohle des Vereins, Mitglied werden.
3. Die Mitgliedschaft der Erziehungsberechtigten beginnt mit der Unterzeichnung des Aufnahmevertrags für den Kindergarten. Die Mitgliedschaft der Erzieherinnen beginnt mit Abschluss des Arbeitsvertrages.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

1. Aufnahmeanträge sind schriftlich einem Vorstandsmitglied einzureichen.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Von einer Ablehnung wird der Antragsteller schriftlich in Kenntnis gesetzt. Einer Angabe von Gründen bedarf es nicht.

3. Gegen die Ablehnung des Aufnahmevertrags kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die Mitgliederversammlung einberufen werden, deren mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden gefasster Beschluss den Vorstand bindet.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins endet mit dem Tod, durch Austritt oder Ausschluss. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte erlöschen damit.
2. Der Austritt aus dem Verein bzw. die Abmeldung des Kindes kann ab dem Eintrittsdatum schriftlich unter Wahrung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonates erfolgen. Die Kündigung muss an den Vorstand des Vereins gerichtet sein. Ausnahme von dieser Regelung kann bei Vorliegen einer besonderen Härte die Mitgliederversammlung beschließen.
3. Die aktive Mitgliedschaft der Eltern im Verein geht mit der Einschulung des Kindes automatisch in eine passive Mitgliedschaft über. Über diesen Sachverhalt informiert der Kassenwart die entsprechenden Eltern zum Ende des Kindergartenjahres und weist sie darauf hin, dass die Mitgliedschaft ab Schuleintritt automatisch in eine passive Mitgliedschaft mit einem Mindestbeitrag von 30€ p.a. übergeht. Falls dies nicht gewünscht wird, müssen die betreffenden Eltern schriftlich bis zum Ende des Kindergartenjahres die Kündigung der Mitgliedschaft dem Vorstand mitteilen. Die Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist entfällt in diesem Fall. Weitere Kündigungsfristen sind in § 6, Abs. 2 geregelt.
4. Die Entscheidung über die Einschulung des Kindes ist von den Erziehungsberechtigten bis zum 31.Mai des Einschulungsjahres schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Sollte die Einschulung des Kindes wider Erwarten nicht möglich werden, wird die aktive Mitgliedschaft automatisch verlängert. Sollte dies durch den/die Erziehungsberechtigten nicht gewollt sein, ist der Austritt abweichend von der vorigen Regelung binnen 2 Wochen nach Vorliegen der Erkenntnis der Nichteinschulung schriftlich dem Vorstand zu erklären.
5. Die Mitgliedschaft der MitarbeiterInnen des Kindergartens erlischt automatisch mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
6. Die passive Mitgliedschaft muss schriftlich gekündigt werden und unterliegt den Bedingungen nach Absatz 6.
7. Die Mitgliedschaft der passiven Mitglieder kann durch eine einfache Mehrheit auf Beschluss durch eine Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
8. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen,

    - wenn das Mitglied gegen die Satzung, die Ziele und Zwecke des Vereins oder dessen Interessen grob verstoßen hat,
    - wenn das Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag 3 Monate im Rückstand bleibt,
    - bei unehrenhaftem Verhalten, das Ansehen des Vereins schädigenden oder beeinträchtigenden Handlungen.

    Der Ausschluss mit sofortiger Wirkung ist von der Mitgliederversammlung durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder zu beschließen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung in der betreffenden Mitgliederversammlung Gelegenheit gegeben werden, eine Rechtfertigung bzw. Stellungnahme abzugeben.

§ 7 Beiträge (Mitgliederpflichten)

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Für fördernde Mitglieder und MitarbeiterInnen besteht keine Beitragspflicht.

§ 8 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:

   - Der Vorstand
   - Die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Finanzreferenten sowie dem Schriftführer.

2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter.

   Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

3. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine vorzeitige Abwahl oder Wiederwahl der Vorstandsmitglieder durch eine Mitgliederversammlung ist möglich.

   Alle Vorstandsmitglieder werden im Einzelwahlverfahren gewählt. Für die Wahlverfahren gilt §10, Absatz 6.

   Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Regelungen der Geschäftsordnung.

   Er übernimmt insbesondere folgende Tätigkeiten: Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen, Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen im Auftrag der Mitgliederversammlung, Führung der Vereinskonten.

   In sozialen Härtefällen kann der Vorstand einzelnen Personen Kleinbeträge wie musikalische Früherziehung, Geld für Ausflüge usw. erlassen

   Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht unter die Befugnisse der Mitgliederversammlung fallen. Er ist der Mitgliederversammlung zur Berichterstattung verpflichtet.

5. Zahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen bestimmt der Vorstand selber.

   Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder durch eine seiner Vertreter in Textform (per Brief, Fax oder Email), mündlich, oder fernmündlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen.

   Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

   Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

6. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch in Textform (per Brief, Fax oder Email) oder fernmündlich gefasst werden, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren in Textform (per Brief, Fax oder Email) oder fernmündlich erklären.

7. Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

8. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Auslagen im Interesse des Vereins können bei entsprechender Belegung erstattet werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes beschlussfassendes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens 20% der Vereinsmitglieder in Textform (per Brief, Fax oder Email) oder fernmündlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird.

3. Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt in Textform (per Brief, Fax oder Email) durch den Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der beiden Stellvertreter, unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung

4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Stimmberechtigt sind alle erschienenen Mitglieder des Vereins. Passive Mitglieder können an Mitgliederversammlungen teilnehmen, besitzen aber kein Stimmrecht. Eine Stimmabgabe in Vertretung nicht erschienener Mitglieder ist nicht zulässig.

5. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte jeweils einen Versammlungsleiter, sowie einen Protokollführer; dieser hält den Verlauf der Versammlung fest und fertigt insbesondere über die Beschlüsse der Versammlung eine Niederschrift an. Diese ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen sowie vom Vorstandsvorsitzenden gegenzuzeichnen.

6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Enthaltungen oder ungültige Stimmabgaben werden dabei nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere der Jahresabschluss und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

   Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über:

   a) Die Wahl des Vorstandes oder dessen Abwahl;

   b) Den Verlust der Mitgliedschaft;

   c) Den jährlichen Vereinshaushaltsplan;

   d) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge;

   e) Die Aufgaben des Vereins;

   f) Die Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich;

   g) Die Anstellung und Entlassung von Angestellten nach Maßgabe der Geschäftsordnung. Hierbei ist zur Beschlussfassung eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden der Mitgliederversammlung notwendig;

   h) Satzungsänderungen (Ausnahme: §9 Absatz 7 der Satzung). Sie sind nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden der Mitgliederversammlung möglich;

   i) Auflösung des Vereins,

   j) Die Abtretung einzelner ihrer Befugnisse für bestimmte Zwecke an den Vorstand.

   Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

1. Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind sämtlich schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer sowie vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an eine andere im Sinne dieser Satzung gemeinnützige und im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätige Einrichtung oder an den DPW-Landesverband Baden-Württemberg e.V.. Der Empfänger hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden. Die Übertragung ist mit dem zuständigen Finanzamt abzusprechen.
3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 07.02.2012 beschlossen und auf den Mitgliederversammlungen am 26.09.2013, am 08.11.2018 und am 10.10.2023 geändert. Die Änderungen treten mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

Neckargemünd, den 10.10.2023